

Memo

Von: Désirée Mollet, SwissLegal (Aarau) AG

Betreff: **Verzollungs- und Immatrulationspflicht von ausländischen Dienstfahrzeugen**

Datum: 23. August 2017

Dieses Memorandum soll eine Übersicht über die betreffende Thematik vermitteln, gibt aber keinen juristischen Rat und darf nicht als rechtliche Beratung verstanden werden.

Einleitung

Arbeitnehmern, die viel im Dienste des Arbeitgebers unterwegs sind, wird häufig ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des Dienstfahrzeugs (private Fahrten im In- und Ausland, Haftung, Kostenverteilung usw.) wird in der Regel vertraglich geregelt. Soweit Arbeitgeber und Arbeitnehmer im gleichen Zollgebiet wohnen, sind diese vertraglichen Abreden in den meisten Fällen hinreichend. Was aber, wenn der Arbeitnehmer am Wochenende über die Grenze nach Hause fährt?

Der Fall Meier

Herr Meier geniesst nach einer anstrengenden Arbeitswoche die Heimfahrt nach Frick (CH). Am Zollübergang wird Herr Meier angehalten. Der Zollbeamte will wissen, wie lange Herr Meier das Fahrzeug bereits fahre. Nichts böses ahnend, gibt Herr Meier wahrheitsgemäss an, dass er das Dienstfahrzeug seit gut zwei Monaten habe und seither damit von Frick (CH) an seinen Arbeitsort in Freiburg im Breisgau (D) pendle. Auf Nachfrage bestätigt er, dass er das Dienstfahrzeug auch privat benutzen dürfe. Der Zöllner scheint nicht zufrieden zu sein und bittet Herr Meier an die Seite zu fahren.

Der Fall beinhaltet gleich zwei Problematiken, die eng miteinander verknüpft sind: Es stellen sich sowohl Fragen rund um die Automobil- und Mehrwertsteuern als auch Fragen im Zusammenhang mit der Verkehrszulassung von Fahrzeugen.

Automobilsteuer und Mehrwertsteuer

Artikel 7 des Zollgesetzes statuiert den Grundsatz, dass alle Waren, die ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet verbracht werden, zollpflichtig sind und veranlagt werden müssen. Allerdings hat die Schweiz im Jahr 1956 das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Strassenfahrzeuge ratifiziert. Dieses Abkommen ermöglicht es Personen aus einem Vertragsstaat mit ihrem Fahrzeug verzollungsfrei in einen anderen Vertragsstaat einzureisen, sofern das Fahrzeug später wieder ausgeführt wird. Eine Hauptvoraussetzung dieser Ausnahmeregelung ist aus Sicht des Schweizer Zolls aber, dass die Person, welche das Fahrzeug einführt, ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz hat. Wer also mit seinem eigenen Fahrzeug zum Einkaufen über die Grenze fährt, muss dieses aufgrund des Abkommens nicht verzollen. Wer demgegenüber ein ausländisches Dienstfahrzeug in der Schweiz nutzen möchte, muss es verzollen, wenn er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Beim Grenzübertritt sind dann neben 4 % Automobilsteuern auch 8 % Mehrwertsteuern zu bezahlen.

Eine Verzollung des Dienstfahrzeuges kann dann Sinn machen, wenn das Fahrzeug nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer übernommen werden soll und der Ar-

beitnehmer es schon während der Dauer des Arbeitsverhältnisses privat in der Schweiz nutzen will. Das dürfte aber regelmässig nicht der Fall sein. Soll das Fahrzeug nicht verzollt werden, so sieht Artikel 35 der Zollverordnung vor, dass die Zollverwaltung dem Arbeitnehmer die vorübergehende Verwendung des Fahrzeuges in der Schweiz erlauben kann. Konkret geschieht das über die Bewilligung 15.30, welche für CHF 25.00 ausgestellt wird und beim ersten Grenzübertritt eingeholt werden muss. Der Arbeitnehmer darf das Fahrzeug mit erteilter Bewilligung aber nur für grenzüberschreitende Beförderungen im dienstlichen Auftrag, Fahrten zum eigenen Gebrauch zwischen dem Arbeitsort im Zolldes Ausland und dem Wohnort in der Schweiz oder gelegentliche Fahrten im Auftrag des Arbeitgebers zwischen dem Wohnort und einem Einsatzort in der Schweiz verwenden. Private Fahrten in der Schweiz sind nicht erlaubt.

Das alles erklärt der Zollbeamte dem staunenden Herrn Meier. Er eröffnet Herrn Meier, dass das Fahrzeug nun verzollt werden müsse, da er zugegeben habe, dass er das Dienstfahrzeug seit gut zwei Monaten in der Schweiz fahre und auch privat nutze. Das Auto hat einen Wert von CHF 32'000.00. Herr Meier bezahlt also CHF 1'280.00 Automobilsteuern und CHF 2'560.00 Mehrwertsteuern. Da er das Fahrzeug nicht von sich aus zur Verzollung angemeldet hat, wird er zusätzlich noch gebüsst.

Immatrikulationspflicht von Fahrzeugen

Gemäss der Verkehrszulassungsverordnung ist es Personen mit Wohnsitz in der Schweiz nicht erlaubt, Fahrzeuge, die im Zolldes Ausland zugelassen sind, in der Schweiz zu fahren. Das gilt unabhängig davon, ob der Nutzer Eigentümer, Halter oder nur vorübergehender Verwender des Fahrzeuges ist. Ebenso wie die private Nutzung eines Dienstfahrzeuges eines ausländischen Arbeitgebers in der Schweiz verboten ist, ist es nicht gestattet, das Fahrzeug eines im Ausland wohnenden Verwandten oder Bekannten auszuleihen und damit in die Schweiz zu fahren. Mit diesem Verbot soll verhindert werden, dass Personen mit Schweizer Wohnsitz die Versicherungspflicht und Fahrzeugkontrollen umgehen. Das Verbot kann durch die Bewilligung 15.30 umgangen werden, sofern das Fahrzeug an mindestens zwei Wochenenden im Monat im Ausland abgestellt wird. Schweizer Fahrzeuge sind ohne Ausnahme in der Schweiz zu immatrikulieren. Hierfür wird dem Halter eine Frist von einem Jahr ab Einfuhr des Fahrzeugs eingeräumt.

Keine Schweizer Sonderregel

Wer nun denkt, der Schweizer Zoll sei besonders streng, irrt sich. Auch EU-Bürgern ist es nicht erlaubt, ein Fahrzeug mit Schweizer Kennzeichen im EU-Raum zu fahren. Wäre der Fall also umgekehrt verlaufen und hätte Herr Meier in Deutschland gewohnt und in der Schweiz gearbeitet, hätte er sich beim Grenzübergang ebenfalls melden müssen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tun also gut daran, sich vorgängig über die einschlägigen Zollvorschriften zu informieren, falls der Wohnsitz und der Arbeitsort des Arbeitnehmers nicht im gleichen Staat liegen.

Fazit

Es ist möglich, mit einem ausländischen Fahrzeug in die Schweiz zu fahren, ohne dieses zu verzollen oder zu immatrikulieren. Dazu muss es aber bei der ersten Grenzüberschreitung angemeldet und die Verwendung bewilligt werden. Zudem kann der Immatrikulationspflicht nur entgangen werden, wenn das Fahrzeug mindestens zweimal im Monat übers Wochenende im Ausland abgestellt wird. Auch bei Beachtung dieser Rahmenbedingungen ist es dem ein ausländisches Dienstfahrzeug fahrenden Arbeitnehmer aber nicht erlaubt, das Fahrzeug in der Schweiz für private Fahrten zu nutzen.